## GUTACHTEN

**über den Verkehrswert** (Marktwert) gemäß § 194 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634 ff) für das folgende Wertermittlungsobjekt:

Gemeinde: Langballig
Gemarkung: Langballig

Lagebezeichnung: Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Ulmenstraße 7,

24977 Langballig

Flur: 3

Flurstück: 456

Größe: 711 m²

Grundbuch: Langballig Blatt 772 BVNr. 7

Aktenzeichen: 50 K 16/25



Für den Wertermittlungsstichtag und den Qualitätsstichtag 22.08.2025 wurde der Verkehrswert (Marktwert) des Wertermittlungsobjektes mit

453.000 €

ermittelt.

1. Aı	LLGEMEINE ANGABEN	4
1.1	Auftragsdaten	4
1.2	Ortsbesichtigung	4
1.3	Wertermittlungsstichtag	4
1.4	Qualitätsstichtag	4
1.5	Umfang der Sachverhaltsfeststellungen	5
1.6	Unterlagen	5
2. Bi	ESCHREIBUNG DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTES	5
	Lagemerkmale	5
	Rechtliche Gegebenheiten	7
	2.2.1 Bauleitplanung	7
	2.2.2 Abgabenrechtlicher Zustand	7
	2.2.3 Rechte und Belastungen	7
2.3	Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit	10
	2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt	10
	2.3.2 Nutzung	10
	2.3.3 Erschließungszustand	10
	2.3.4 Bodenbeschaffenheit	10
	2.3.5 Gebäude	11
	2.3.6 Außenanlagen	21
3. E	RMITTLUNG DES VERKEHRSWERTES	23
3.1	Grundlagen	23
	3.1.1 Definition des Verkehrswertes	23
	3.1.2 Kaufpreissammlung	23
	3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften	23
	3.1.4 Literatur	23
3.2	Wertermittlungsverfahren	24
	3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren	24
	3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren	24
	3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens	25
3.3	Bodenwert	26
	3.3.1 Vergleichswerte	26
	3.3.2 Bodenrichtwerte	26
	3.3.3 Objektspezifisch angepasster Bodenwert	27
	3.3.4 Gesamtbodenwert	27
3.4	Sachwertverfahren	28
	3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	28
	3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	31
	3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks	32
	3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks	32
	3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	33
	3.4.6 Sachwert des Grundstücks	34

3.5 Allgemeines Ertragswertverfahren	35
3.5.1 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen	35
3.5.2 Vorläufiger Ertragswert	38
3.5.3 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert	38
3.5.4 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	38
3.5.5 Ertragswert	39
3.6 Zusammenfassung	39
3.7 Verkehrswert	40

Anlagen: – Übersichtskarten

- Auszug aus der Katasterkarte
- Flächenberechnungen aus der Bauakte
- Zeichnungen aus der Bauakte
- Fotodokumentation

## 1. Allgemeine Angaben

## 1.1 Auftragsdaten

Mit Schreiben vom 15.07.2025 beauftragt das Amtsgericht Flensburg unter der Geschäftsnummer 50 K 16/25 ein Verkehrswertgutachten zu erstellen. Gegenstand ist die Zwangsversteigerungssache betreffend den im Grundbuch von Langballig Blatt 772 unter BVNr. 7 eingetragenen Grundbesitz.

## 1.2 Ortsbesichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde am Freitag, den 22.08.2025 in der Zeit von ca. 12.00 – 13.00 Uhr durch den Sachverständigen besichtigt. An der Besichtigung nahmen außerdem noch teil:

Keine weiteren Personen

Mit Schreiben vom 21.07.2025 erhielt die Eigentümerin eine Information über den angesetzten Besichtigungstermin. Diese war zum Termin nicht vor Ort, für eine Innenbesichtigung des nicht bewohnten Gebäudes konnte dem Sachverständigen jedoch ein Schlüssel zur Verfügung gestellt werden.

## 1.3 Wertermittlungsstichtag

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht, ist der 22.08.2025.

Das Wertniveau (allgemeine Wertverhältnisse) bestimmt sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgeblichen Umstände wie nach der allgemeinen Wirtschaftslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebietes.

## 1.4 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht im Regelfall dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag.

## 1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Untersuchungen des Baugrundes und sonstige bauphysikalische oder chemische Spezialuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

## 1.6 Unterlagen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Sachverständigen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bauzeichnungen und Baubeschreibungen aus der Bauakte
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Grundbuchauszug vom Amtsgericht

Die anliegenden Zeichnungen dienen als Übersicht über die vorhandenen baulichen Anlagen. Im Bestand können Abweichungen gegeben sein, die nicht in allen Einzelheiten dokumentiert werden, sofern sie keinen Einfluss auf den Verkehrswert haben. Die vorliegenden Grundrisse entsprechen überwiegend dem Gebäudebestand.

## 2. Beschreibung des Wertermittlungsobjektes

Nachfolgend wird das Wertermittlungsobjekt mit den wesentlichen für die Wertermittlung bedeutsamen Merkmalen beschrieben.

## 2.1 Lagemerkmale

#### Allgemein

Langballig ist eine Gemeinde im Kreis Schleswig-Flensburg im Norden der Landschaft Angeln direkt an der Flensburger Außenförde und zudem Verwaltungssitz des gleichnamigen Amtes. Die Ortsteile Freienwillen, Hohenau, Langballigau, Langballigholz, Langballigkaten, Trollkjer, Unewatt, Unewattfeld und Unewatthof gehören zum etwa 15 km² großen Gemeindegebiet, welches von ca. 1.600 Menschen bewohnt wird.

### Verkehrsanbindung

Die Gemeinde Langballig liegt mit ihren Ortsteilen beidseitig der B 199. Die sogenannte Nordstraße verbindet Flensburg (Entfernung ca. 15 km) mit Kappeln (Entfernung ca. 30 km). Westlich verläuft die A 7, die von Flensburg nach Hamburg führt, eine Auffahrt ist über die Anschlussstelle Flensburg in etwa 20 km Entfernung möglich. Der öffentliche Personennahverkehr ist über Busanbindungen geregelt. Der nächste größere Bahnhof liegt in der Stadt Flensburg.

## Öffentliche Einrichtungen / Infrastruktur

Im Gemeindegebiet sind noch ländliche Strukturen vorhanden. Aufgrund der Lage an der Flensburger Förde spielt der Fremdenverkehr jedoch eine wichtige Rolle. Entsprechend besteht ein Angebot an Ferienwohnungen und Zimmern. Mit der Anbindung an die Nordstraße siedelten sich in Langballig eine Reihe von Dienstleistern an. Im Ortsteil Langballigau sind u.a. ein Campingplatz, Restaurants und ein kleiner Hafen zu finden. Im Ortsteil Unewatt befindet sich ein Landschaftsmuseum. Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des täglichen Bedarfs, eine ärztliche Grundversorgung, Kindergärten, Grund- und weiterführende Schulen sind zum Teil vor Ort bzw. in den umliegenden Gemeinden und in Glücksburg (Entfernung ca. 9 km) gegeben. Weitere Einrichtungen, Schulen, ergänzende Einkaufsmöglichkeiten bestehen in der Stadt Flensburg.

#### Umwelteinflüsse

Aufgrund der Lage ist lediglich mit Anliegerverkehr zu rechnen. Während der Ortsbesichtigung wurden keine außergewöhnlichen Immissionen festgestellt.

#### Wohn- und Geschäftslage

Das Wertermittlungsobjekt liegt im Ortsteil Langballigkaten ca. 2 km nördlich vom Ortskern. Die Ulmenstraße wurde als Zone 30 eingerichtet, ein- bis zweispurig ausgebaut und asphaltiert, abgetrennte Gehwege sind nicht vorhanden. Das Gebäude befindet sich in zweiter Reihe zur Straße, die Zufahrtsituation ist über ein Wegerecht geregelt. Die umliegende Bebauung besteht westlich der Ulmenstraße vorwiegend aus Wohnbebauung in unterschiedlicher Ausprägung und teilweise aus Resthöfen, ansonsten finden sich westlich angrenzend und östlich der Straße landwirtschaftliche Flächen.

Die genaue Lage in Bezug auf die nähere Umgebung und die Form des Wertermittlungsobjektes sind aus den anliegenden Übersichtskarten und dem Auszug aus der Katasterkarte zu ersehen.

## 2.2 Rechtliche Gegebenheiten

## 2.2.1 Bauleitplanung

#### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Wertermittlungsobjektes als Mischbaufläche (M) ausgewiesen.

#### <u>Bebauungsplan</u>

Ein Bebauungsplan existiert nicht. Das Objekt liegt hinsichtlich seiner baulichen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb eines Bereiches, dessen Zulässigkeit sich nach § 34 BauGB ("Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile") richtet. Nach § 34 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

## 2.2.2 Abgabenrechtlicher Zustand

Gemäß § 10 ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden die Ansprüche aus öffentlichen Lasten, unter die Erschließungsbeiträge und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz fallen, vor den Ansprüchen des Gläubigers befriedigt. Somit sind eventuell offene Beiträge im vorliegenden Fall für die Verkehrswertermittlung nicht relevant.

#### 2.2.3 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

#### Eintragungen im Grundbuch

Die Kopie des Grundbuches wurde vom Sachverständigen eingesehen. Im vorliegenden Auszug sind in Abteilung II in Bezug auf das Wertermittlungsobjekt folgende Eintragungen vorhanden (sinngemäß):

- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Frischwasserversorgungsleitungsund Betretungsrecht sowie Bebauungs- und Bepflanzungsbeschränkung) für Wasserverband Nordangeln Körperschaft des öffentlichen Rechts, Steinbergkirche; eingetragen am 26.01.2021.
- Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Flensburg, Az.: 50 K 16/25); eingetragen am 18.06.2025.

Da im Vorwege nicht zweifelsfrei bekannt ist, welche Rechte in der Zwangsversteigerung bestehen bleiben bzw. erlöschen, werden die Eintragungen bei der Ermittlung des Verkehrswertes nicht berücksichtigt. Hierzu erfolgt ggf. beim Versteigerungstermin ein entsprechender Hinweis.

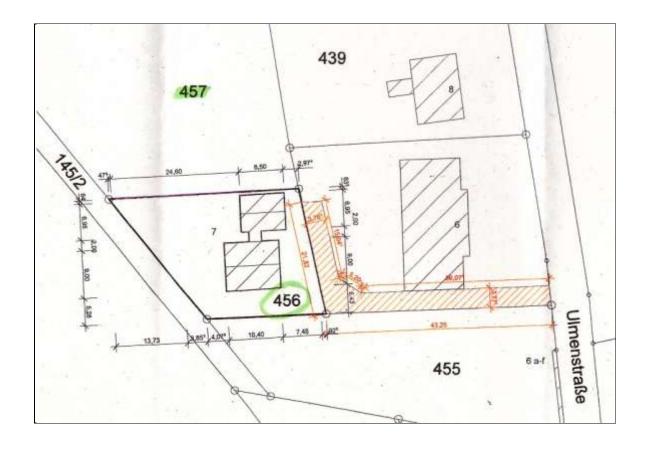
Eventuelle Eintragungen in Abteilung III des Grundbuches sind ohne Einfluss auf den Verkehrswert.

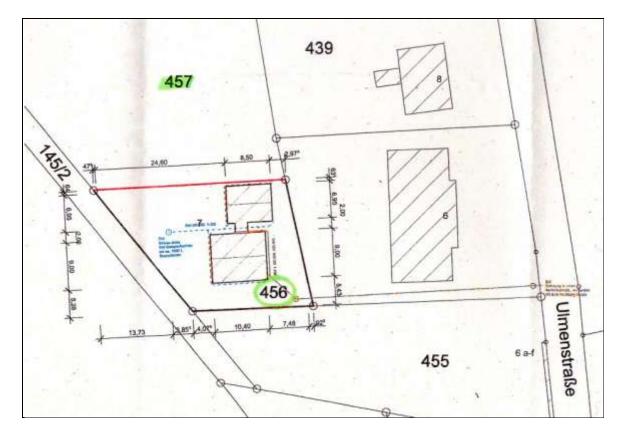
#### Baulasten

Das Baulastenverzeichnis wird beim Kreis Schleswig-Flensburg geführt. Die schriftliche Auskunft vom 19.08.2025 hat ergeben, dass keine Vermerke zu Lasten des Grundstücks bestehen. Es besteht jedoch zugunsten die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes.

### Auszug aus dem Baulastenverzeichnis:

Gru	elastenverzeichnis von Langbellig undstück: Ulimenstraße 6 markung: Langballig	Flur: 3	Baulastenblatt Nr.: 100  Flurstück: 457 976 477	Seite/lfd.Nr.: 1
Lift. Nr.		Inhalt der Fintragung		Bemerkungen
-1		2		3
1		ück 456 der Flur 3, Gemarkun, Drangeschraffierung im anlieg i im anliegenden Entw. Lagept e hin jederzeit und uneingesch	lan) über das Flurstück 457 der Flur 3.	Az:062 096 819 Andering nach Newwernessung. 06-04.2021 Perilly





#### Altlasten

Die Abfrage beim Altlastenkataster wird durch das Amtsgericht vorgenommen. Sofern hier Eintragungen existieren, werden diese durch das Gericht bekannt gegeben. Eventuelle Auswirkungen bleiben bei der Verkehrswertermittlung unberücksichtigt.

#### Denkmalschutz

Das Wertermittlungsobjekt wird nicht in der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein geführt.

#### Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes, wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden.

## 2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit

### 2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt

Das 711 m² große Grundstück weist eine unregelmäßige rechteckige Ausbildung mit einer nahezu ebenen Oberflächenbeschaffenheit auf. Die Grundstückstiefe beträgt im Mittel ca. 30 m und die Breite im Mittel ca. 23 m. Aus dem anliegenden Auszug der Liegenschaftskarte ist die genaue Form zu entnehmen.

Die Flächenangabe wurde aus dem Grundbuchauszug übernommen und per Abgriff aus dem Liegenschaftskataster überschlägig geprüft.

## 2.3.2 Nutzung

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut, welches über ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss verfügt. Weiterhin findet sich auf der Fläche ein Doppelgaragengebäude mit angegliedertem Abstellraum. Das Grundstück liegt in zweiter Reihe, die Zuwegung erfolgt über das vorgelagerte Flurstück (siehe Baulasteintragung). Die nicht überbauten und befestigten Bereiche sind überwiegend als Rasenflächen angelegt, befinden sich aber in einem ungepflegten Zustand. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung war das Gebäude unbewohnt.

#### 2.3.3 Erschließungszustand

Das Wertermittlungsobjekt wird durch die Ulmenstraße bzw. über das vorgelagerte Flurstück erschlossen. Bei der Ulmenstraße handelt es sich um eine ein- bis zweispurig ausgelegte und asphaltierte Straße. Folgende Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind örtlich vorhanden:

- Glasfaseranschluss (am Gebäude)
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Schmutzwasser mit Anschluss an das öffentliche Netz
- Regenwasser versickert auf dem Grundstück

#### 2.3.4 Bodenbeschaffenheit

Der Sachverständige geht von einer normalen Bebaubarkeit des Grundstücks aus, da Anhaltspunkte für Mängel des Baugrundes nicht bekannt geworden sind.

#### 2.3.5 Gebäude

Das Einfamilienhaus und die Garage wurden laut den eingesehenen Bauunterlagen etwa im Jahr 2019 errichtet.

<u>Geschosse:</u> Erdgeschoss, Obergeschoss

Größe: Die Wohnfläche beträgt insgesamt rd. 137 m². Hiervon

entfallen auf das Erdgeschoss rd. 68 m² und das

Obergeschoss rd. 69 m<sup>2</sup>.

Die Nutzfläche der Doppelgarage und des Abstellrau-

mes beläuft sich auf rd. 48 m².

Die o.g. Angaben basieren auf den Berechnungen aus

der Bauakte.

Raumaufteilung:

Erdgeschoss: Diele (rd. 11,6 m²), Küche (rd. 8 m²), HWR (rd. 7,5 m²),

Wohn- und Esszimmer (rd. 32 m²), Abstellraum (rd. 2,9

m<sup>2</sup>), Bad (rd. 6 m<sup>2</sup>)

Garage (rd. 39 m<sup>2</sup>), Abstellraum (rd. 9,4 m<sup>2</sup>)

Obergeschoss: Flur (rd. 10 m²), Schlafen/Ankleide (rd. 20,2 m²), Bad

(rd. 13,4 m<sup>2</sup>), Zimmer (rd. 12,5 m<sup>2</sup>), Zimmer (rd. 13,2

m<sup>2</sup>)

#### Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

Außenwände: EG: 17,5 cm Porenbetonmauerwerk, 14 cm Däm-

mung, 4 cm Luftschicht, 11,5 cm Verblendmauerwerk

OG: 20 cm Holzständerwerk mit Dämmung, außen: 1,6 cm Holzfaserplatten, 4 cm Luftschicht, Plattenbzw. Paneelverkleidung; innen: Gipskarton- und OSB-

Platten, 6 cm Installationsebene

Innenwände: EG: 11,5 – 17,5 cm Kalksandsteinmauerwerk

OG: 10 cm Ständerwerk, beidseitig mit Gipskarton-

und OSB- Platten

Unterer Abschluss: Stahlbetonsohle, schwimmender Estrichaufbau

Geschossdecken: Stahlbetondecke d= 18 cm, schwimmender

Estrichaufbau

Dachschrägen: 240 mm Dämmung in der Sparrenlage, unterhalb

sichtbare Holzschalung

Dachform: Satteldach mit Betondachsteineindeckung (Tegalit,

o.ä.), auskragende Sparren mit Holzaufschlag, Dach-

rinne und Fallrohre aus Zinkblech

Geschosstreppe: Geschlossene Holztreppe, Trittstufen aus Buchenholz

Innentüren: Kassettentüren in weiß

Fenster: Kunststofffenster mit Dreifachverglasung

Außentüren: Wie Fenster Sanitärinstallation: Zweckmäßig Elektroinstallation: Zweckmäßig

Heizungsinstallation: Fußbodenheizung

Beheizung: Erdwärmepumpe mit Tiefenbohrung

Sonstiges: Einbauküche, Kaminofen im Wohnzimmer

#### Raumbeschreibung:

**Erdgeschoss**:

Diele:

Wandverkleidung: Putz und Anstrich Deckenverkleidung: Putz und Anstrich

Fußboden: Fliesen

Sonstiges: Schiebetür zum Wohnzimmer, aufsteigende Feuchtig-

keit im Wandbereich zum HWR und zur Küche

Küche:

Wandverkleidung: Putz und Anstrich, Küchenschild aus Plattenwerkstoff

Deckenverkleidung: Putz und Anstrich

Fußboden: Fliesen Sonstiges: Einbauküche

<u>HWR:</u>

Wandverkleidung: Fliesen raumhoch Deckenverkleidung: Putz und Anstrich

Fußboden: Fliesen

Sonstiges: Wärmepumpe, Sicherungskasten, Hausanschlüsse,

Waschmaschinenanschluss und Nebeneingangstür

Wohn- und Esszimmer:

Wandverkleidung: Putz und Anstrich Deckenverkleidung: Putz und Anstrich

Fußboden: Laminat

Sonstiges: Bodenstehende Terrassentüren, Kaminofen, aufstei-

gende Feuchtigkeit im Bereich der Außenwände

Abstellraum:

Wandverkleidung: Putz und Anstrich Deckenverkleidung: Putz und Anstrich

Fußboden: Fliesen

Sonstiges: Steuerung Fußbodenheizung, fensterloser Raum

Bad:

Wandverkleidung: Fliesen raumhoch Deckenverkleidung: Putz und Anstrich

Fußboden: Fliesen

Sonstiges: Waschbecken, wandhängendes WC, geflieste boden-

gleiche Dusche mit Bodenablauf

Garage:

Wandverkleidung: Fliesen raumhoch

Deckenverkleidung: Balkenlage und Holzschalung Fußboden: Fliesen mit Bodenablauf

Sonstiges: Zwei elektrische Schwingtore – ein Tor augenschein-

lich defekt

Abstellraum:

Wandverkleidung: Vorwiegend Fliesen, stellenweise Putz

Deckenverkleidung: Balkenlage und Holzschalung

Fußboden: Fliesen

Spitzboden:

Dachschräge: Unterspannbahn, Dacheindeckung

Fußboden: Holzschalung

Obergeschoss:

Flur:

Wandverkleidung: Gipskartonplatten mit Anstrich

Deckenverkleidung: Bis in die Dachschräge offen, Balkenlage und Holz-

schalung mit Anstrich

Fußboden: Laminat

Sonstiges: Steuerung Fußbodenheizung

Schlafen/Ankleide:

Wandverkleidung: Gipskartonplatten mit Anstrich

Deckenverkleidung: Bis in die Dachschräge offen, Balkenlage und Holz-

schalung mit Anstrich

Fußboden: Laminat

Sonstiges: Schiebetür zum Bad, bodenstehende Fenster

Bad:

Wandverkleidung: Gipskartonplatten mit Anstrich, Fliesenschild

Deckenverkleidung: Bis in die Dachschräge offen, Balkenlage und Holz-

schalung mit Anstrich

Fußboden: Fliesen

Sonstiges: Waschbecken, Badheizkörper, geflieste bodengleiche

Dusche mit Bodenablauf, Badewanne, wandhängen-

des WC

Zimmer:

Wandverkleidung: Gipskartonplatten mit Anstrich

Deckenverkleidung: Bis in die Dachschräge offen, Balkenlage und Holz-

schalung mit Anstrich

Fußboden: Laminat

Zimmer:

Wandverkleidung: Gipskartonplatten mit Anstrich

Deckenverkleidung: Bis in die Dachschräge offen bzw. Teilbereich als Ab-

stellfläche, Balkenlage und Holzschalung mit Anstrich

Fußboden: Laminat

Sonstiges: Abstellfläche über Leiter erreichbar

## Zustandseinstufung:

Baumängel / -schäden: Siehe unter Punkt Sonstiges

Einstufung Zustand: Insgesamt überwiegend guter und altersgemäßer Ge-

samtzustand, dem Baujahr entsprechend.

Sonstiges: Teilweise war aufsteigende Feuchtigkeit an den Wän-

den im Erdgeschoss vorhanden (Innenwand von der Diele zum HWR und zur Küche, Außenwand im Wohn-

und Esszimmer).

Die offenen Stoßfugen des Verblendmauerwerks liegen im Sockelbereich unterhalb der Betonsteinpflaste-

rung (Terrassenbereich).

Ein Schwingtor an der Garage ist augenscheinlich de-

fekt bzw. funktioniert nicht einwandfrei.

## Einstufung der Ausstattung (Standardstufe)

Die Ausstattung von Wohnhäusern wird entsprechend der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in fünf Standardstufen klassifiziert. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungsstichtag. Dafür sind die Qualität der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie die energetischen Eigenschaften von Bedeutung. Zur Orientierung und Modellbeschreibung enthält die Anlage 4 der ImmoWertV eine Beschreibung der Standardmerkmale. Danach sind die Standardstufen vereinfacht wie folgt definiert:

Stufe 1: nicht zeitgemäße, sehr einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1950er Jahre),

Stufe 2: teilweise nicht zeitgemäße, einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1970er Jahre),

Stufe 3: zeitgemäße und mittlere Ausstattung (z. B. Standard der 2000er Jahre),

Stufe 4: zeitgemäße und gehobene Ausstattung (Neubaustandard),

Stufe 5: zeitgemäße und stark gehobene Ausstattung (Luxusausstattung).

Die Standardmerkmale des Wertermittlungsobjektes wurden sachverständig eingestuft. Insgesamt ist die Ausstattung im Wesentlichen im Bereich zwischen der Standardstufe 3 und 4 anzuordnen.

Die folgende Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretende Standardmerkmale aufführen. Merkmale, die die Tabelle nicht beschreibt, sind zusätzlich sachverständig zu berücksichtigen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der NHK (Jahr 2010).

# Beschreibung der Gebäudestandards für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser

	1	2	3	4	5	Wägungs- anteil
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegel- mauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faser- zementplatten, Bitumen- schindeln oder einfa- chen Kunstsoff-platten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärme- schutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauer- werk, z.B. aus Leichtzie- geln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsys- tem oder Wärmedämm- putz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit kon- struktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbe- ton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/ Eloxalblech, mehrge- schossige Glasfassa- den; Dämmung im Passivhausstandard	23
Dach	Dachpappe, Faserze- mentplatten / Wellplat- ten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Beton- dachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondach- steine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung nach ca. 1995	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brett- schichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden-, Walm- dach; Aufsparrendämm- ung, überdurchschnittli- che Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Einde- ckung z.B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flach- dach; aufwendig gegliederte Dachland- schaft, sichtbare Bogendachkonstrukti- onen; Rinnen und Fallrohre aus Kupfer; Dämmung im Passiv- hausstandard	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachvergla- sung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rolliäden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärme- schutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruch- schutz	Große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnen- schutz); Außentüren in hoch- wertigen Materialien	11
Innen-wände und –türen	Fachwerkwände, einfache Put- ze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestri- chen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständer- wände mit Gipskar- ton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen	Sichtmauerwerk, Wand- vertäfelungen (Holzpa- neele); Massivholztüren, Schie- betürelemente, Glastü- ren, strukturierte Türblät- ter	gestaltete Wandabläu- fe (z.B. Pfeilervorla- gen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäfe- lungen (Edelholz, Metall), Akustikputz, Brandschutzverklei- dung; raumhohe aufwendige Türele- mente	11
Decken- konstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung	Beton- und Holzbalkende- cken mit Tritt- und Luft- schallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschall- schutz	Decken mit größerer Spannweite, Deckenver- kleidung (Holzpanee- le/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppenanlage in besserer Art und Ausfüh- rung	Decken mit großen Spannweiten, geglie- dert, Deckenvertäfe- lungen (Edelholz, Metall): breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholz- treppenanlage mit hochwertigem Gelän- der	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Tep- pich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausfüh- rung, Fliesen, Kunststein- platten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwerti- ge Fliesen, Terrazzobe- lag, hochwertige Massiv- holzböden auf gedämm- ter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natur- steinplatten, hochwer- tige Edelholzböden auf gedämmter Unterkon- struktion	5
Sanitärein- richtungen	einfaches Bad mit Stand-WC,; Installation auf Putz, Ölfarbenanstrich, einfache PVC- Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste- WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1–2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; hochwerti- ge Wand- und Boden- platten (oberflächen- strukturiert, Einzel- und Flächendekors)	9
Heizung	Einzelöfen, Schwer- kraftheizung	Fern- oder Zentral- heizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußen- wandthermen, Nachtstromspei- cher-, Fußboden- heizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminan- schluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeu- gung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid- Systeme; aufwendige zusätzli- che Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdo- sen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschal- ter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdo- sen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtaus- lässen, Zählerschrank (ab 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckun- gen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärme- tauscher, Klimaanlage, Bussystem	6

### <u>Ausstattungsstandard</u>

Einfamilien-Wohnhaus, freistehend						
1.21 EG, ausgebautes DG, kein KG						
Standardstufe	1	2	3	4	5	Wägungsanteil
Außenwände				1,0		23%
Dach			0,5	0,5		15%
Fenster und Außentüren				1,0		11%
Innenwände und Innentüren			1,0			11%
Decken und Deckenkonstruktion			1,0			11%
Fußböden			0,5	0,5		5%
Sanitäreinrichtungen			0,25	0,75		9%
Heizung				0,5	0,5	9%
Sonst. techn. Ausstattung			1,0			6%
Ermittelte Standardstufe: 3,6						

Resultierend aus der oben durchgeführten Einstufung ergibt sich für das Einfamilienhaus ein NHK 2010 Wert von 1.144 €/m² bei einer ermittelten Standardstufe von 3,6.

Das Doppelgaragengebäude wird der Standardstufe 5 zugeordnet und mit einem NHK 2010 Wert von 780 €/m² in Ansatz gebracht.

#### Energieausweis / Einstufung der energetischen Eigenschaften

Die energetische Qualität ist aufgrund der vorhandenen Aufbauten und der Heizungsanlage im Wesentlichen als gut und zeitgemäß einzustufen. Da das Baujahr sowohl in das Sachwert- als auch in das Ertragswertverfahren wertrelevant eingeht, wird die vorliegende übliche Energieeffizienz ausreichend berücksichtigt.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2024) Nachrüstverpflichtungen in bestimmten Fällen erforderlich werden können. Hierunter fällt die Dämmung der obersten Geschossdecken oder des darüber liegenden Daches nach den Vorgaben des § 47. Weiterhin müssen bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt werden (§ 71).

Alte Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 01.01.1991 eingebaut wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden. Heizkessel, die nach dem 01.01.1991 aufgestellt wurden, sind nach Ablauf von 30 Jahren außer Betrieb zu nehmen. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt. Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72). Zudem wird für den Einbau von neuen Heizungsanlagen auf die Übergangsregelungen des Gebäudeenergiegesetzes verwiesen.

## Ermittlung der Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Gesamtnutzungsdauer (gem. Werterm.modell): 80 Jahre

bisheriges Alter (am Stichtag): 6 Jahre (Baujahr ca. 2019)

Modernisierungsgrad (gem. Anl. 2 ImmoWertV): Altersbedingt keine Maßnah-

me

ermittelte Restnutzungsdauer: 74 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells zur Ermittlung der Restnutzungsdauer von Wohngebäuden bei Modernisierungen (Anlage 2 ImmoWertV) sachverständig bestimmt.

Für das Garagengebäude wird eine Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren in Ansatz gebracht, so dass eine Restnutzungsdauer von 54 Jahren resultiert.

#### Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer

Aus der Summe der Punkte für die jeweils zum Bewertungsstichtag oder zuvor durchgeführten Maßnahmen ergibt sich der Modernisierungsgrad und entsprechend die modifizierte Restnutzungsdauer.

Hierbei werden in Anlehnung an Anlage 2 zur ImmoWertV Modernisierungspunkte von 1 bis 4 vergeben, die sich im Wesentlichen am Zeitraum (5 bis 20 Jahre zurückliegend) und dem Umfang der erfolgten Maßnahmen orientieren. Zeitlich nicht exakt bekannt gewordene Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen oder andere zu berücksichtigende Kenngrößen werden sachverständig eingeschätzt.

			Wohnhaus
Modernisierungse	lemente	max. Punkte	Punkte
Dacherneuerung inklusive Verb	esserung der Wär-		
medämmung		4	0
Modernisierung der Fenster und	l Außentüren	2	0
Modernisierung der Leitungssys	steme (Strom, Gas,		
Wasser, Abwasser)		2	0
Modernisierung der Heizungsan	lage	2	0
Wärmedämmung der Außenwär	nde	4	0
Modernisierung von Bädern		2	0
Modernisierung des Innenausba	aus, z.B. Decken,		
Fußböden, Treppen		2	0
Wesentliche Verbesserung der	Grundrissgestaltung	2	0
	Summe Punkte:	20	0

Gesamtnutzungsdauer:	Jahre	80
tatsächliches Alter:	Jahre	6
modifizierte Restnutzungsdauer:	Jahre	74
relatives Gebäudealter:		8

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

0 - 1 Punkt	=	nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	=	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	=	mittlerer Modernisierungsgrad
11 - 17 Punkte	=	überwiegend modernisiert
18 - 20 Punkte	=	umfassend modernisiert

#### 2.3.6 Außenanlagen

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung treffen analog auch auf die nachfolgende Beschreibung der Außenanlagen zu.

<u>Plattierungen:</u> Umwegung und Eingangspodest mit Betonsteinpflas-

terung, Bereich östlich vor den Gebäuden Kieselober-

fläche

Einfriedung: Östlich offen gehalten, sonst überwiegend Buschwerk

Terrasse: Oberfläche mit Betonsteinpflasterung

Gartenanlage: Rasenflächen, Buschwerk

Nebengebäude: Doppelgarage mit Abstellraum: Massivbauweise mit

Sichtmauerwerk, Satteldach mit Betondachsteineindeckung wie Wohnhaus, auskragende Sparren mit Holzaufschlag, Dachrinne und Fallrohre aus Zinkblech, Fenster und Türen aus Kunststoff, zwei elektrische

Schwingtore

<u>Einstufung:</u> Übliche Gestaltung, ungepflegter Zustand

Grundlage für die Beschreibung der Gebäude und der Außenanlagen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung, sowie die vorliegenden Bauakten und Unterlagen. Diese werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei erfolgt die Dokumentation der offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen. Die Beschreibung stellt keine vollständige Aufzählung von Einzelheiten dar, sondern dient vielmehr als Übersicht. Soweit sich einzelne Details nicht in der Beschreibung finden, bedeutet dies nicht, dass sie in der Bewertung unberücksichtigt sind.

Die Besichtigung reflektiert den optisch erkennbaren Gebäudezustand. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben bzgl. nicht sichtbarer Bauteile beruhen auf den Beschreibungen aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Vorhandene Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen wurden nicht entfernt, Öffnungen von Bauteilen erfolgten ebenfalls nicht.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile (z.B. Fenster und Türen) und Anlagen, sowie der technischen Ausstattungen/Installationen (z.B. Heizung, Elektro, Wasser, etc.) wurden nicht geprüft. Im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und Bauschäden wurden soweit aufgenommen, wie sie ohne Öffnung von Bauteilen, d.h. offensichtlich und augenscheinlich erkennbar waren.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Gutachten um ein Verkehrswertgutachten nach § 194 des Baugesetzbuches und nicht um ein Bauschadens- bzw. Bausubstanzgutachten handelt. Entsprechend wird auch keine Überprüfung des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes, der Standsicherheit (Statik), der Funktionsfähigkeit von horizontalen und vertikalen Sperrschichten, von Rohrfraß sowie der Maßhaltigkeit von Bauteilen vorgenommen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge, sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien (Asbest, Formaldehyd, u.a.) wurden ebenfalls nicht durchgeführt.

In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Baumängel und Bauschäden auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden.

## 3. Ermittlung des Verkehrswertes

## 3.1 Grundlagen

#### 3.1.1 Definition des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist im § 194 BauGB definiert:

"Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre".

## 3.1.2 Kaufpreissammlung

Nach § 195 des Baugesetzbuches haben die Notare die beurkundeten Grundstückskaufverträge dem Gutachterausschuss in Abschrift zu übersenden. Auf der Grundlage der Kaufverträge wird eine Kaufpreissammlung geführt. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

## 3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind im Wesentlichen folgende Rechtsund Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV)

Ergänzend werden folgende Richtlinien und Veröffentlichungen herangezogen:

- Entwurf der Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA)
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4

#### 3.1.4 Literatur

Kleiber/Simon/Weyers Ermittlung von Grundstückswerten

Gottschalk Immobilienwertermittlung

Sprengnetter Immobilienbewertung (Lehrbuch und Kommentar)

## 3.2 Wertermittlungsverfahren

## 3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 – 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im <u>Vergleichswertverfahren</u> wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im <u>Ertragswertverfahren</u> wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im <u>Sachwertverfahren</u> wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

## 3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
- 2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss

beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

#### 3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis der herangezogenen Verfahren unter Würdigung der Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Der Sachverständige wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall vorrangig das <u>Sachwertverfahren</u> und unterstützend das <u>Ertragswertverfahren</u> an, da derartige Objekte am Grundstücksmarkt aufgrund ihrer Nutzungsmöglichkeit beurteilt werden. Sie werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Sachwertes (Eigennutzung) gehandelt, weil die Bausubstanz für den Wert ausschlaggebend ist.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen ggf. mit dem im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses veröffentlichten Sachwertmodell und den darin abgeleiteten Sachwertfaktoren zur Verfügung.

Die erforderlichen Daten für die Verkehrswertermittlung im Ertragswertverfahren werden mit den marktüblichen Mieten (Mietspiegel, Mietübersicht oder anderweitiges Datenmaterial) und den ggf. vom Gutachterausschuss ermittelten und im Grundstücksmarktbericht enthaltenen Liegenschaftszinssätzen veröffentlicht.

#### 3.3 Bodenwert

Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z. B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

### 3.3.1 Vergleichswerte

Eine Abfrage aus der Kaufpreissammlung wurde nicht vorgenommen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass keine ausreichende Anzahl von aktuellen Kauffällen für vergleichbare Grundstücke vorliegt.

#### 3.3.2 Bodenrichtwerte

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks, wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung oder Erschließungszustand, übereinstimmen bzw. Unterschiede sachrecht berücksichtigt werden können.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden.

Der Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat zum Stichtag 01.01.2024 für den Bereich des Wertermittlungsobjektes einen Bodenrichtwert für Wohnbauflächen von 110 €/m² bei einer Richtgröße von 800 m² herausgegeben.

Die vorhandene Grundstücksgröße beträgt 711 m² und weicht somit von der ausgewiesenen Bezugsgröße ab.

## 3.3.3 Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Der Gutachterausschuss veröffentlicht Umrechnungsfaktoren für abweichende Grundstücksgrößen. Diese Faktoren berücksichtigen, dass i.d.R. bei größeren Grundstücken geringere Preise pro m² bzw. bei kleineren Grundstücken höhere Preise pro m² gezahlt werden.

Folgende Umrechnungskoeffizienten sind für den individuellen Wohnungsbau im Kreis Schleswig-Flensburg aufgeführt:

- Fläche 700 m² = 1,00
- Fläche 800 m² = 0,95

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert bzw. dem mittleren Vergleichswert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bzw. der mittlere Vergleichswert bezieht, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Aufgrund der rückwärtigen Lage und dem Blick über die angrenzenden Felder wird ein Zuschlag von rd. 10 % auf den durchschnittlichen Lagewert in der Bodenrichtwertzone nach Auffassung des Sachverständigen als angemessen angesehen.

Der objektspezifisch angepasste Bodenwert ergibt sich somit zu:

110 €/m² x 1,00 : 0,95 x 1,10 = 127,37 €/m² rd. 125 €/m²

#### 3.3.4 Gesamtbodenwert

Der Gesamtbodenwert ergibt sich abschließend wie folgt:

Fläche	Nutzung	Größe	BW-Ansatz	Bodenwert
		m²	€/m²	€
marktübliche Fläche	Bauland	711	125,00	88.875
$\Sigma$ marktübliche Flächen		711		88.875
zusätzliche Fläche		0	0,00	0
$\Sigma$ zusätzliche Flächen (boG)		0		0
Bodenwert insgesamt		711		88.875

#### 3.4 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus

- 1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen,
- 2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
- 3. dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

### 3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

#### 3.4.1.1 Durchschnittliche Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.

#### Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

#### Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK 2010 beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

### Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Drempel) bzw. Dachgeschossnutzung zu berücksichtigen. So ist bei nicht ausgebauten Dachgeschossen, die zwar begehbar sind aber nur Höhen zwischen 1,25 m bis 2,0 m aufweisen, die nur eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Ein vorhandener Drempel bei einem Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss ist mit einem Zuschlag in Ansatz zu bringen. Bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss bestimmt sich der Grad der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Dachgeschosses insbesondere nach der vorhandenen Wohnfläche. Diese ist im Wesentlichen abhängig von Dachneigung, Giebelbreite und Drempelhöhe. Ein fehlender Drempel verringert die Wohnfläche

und ist deshalb wertmindernd zu berücksichtigen. Ein ausgebauter Spitzboden (zusätzliche Ebene im Dachgeschoss) ist durch Zuschläge zu berücksichtigen.

Besondere Bauteile sind im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Die Eigenschaften des Gebäudes, die hier nicht im Einzelnen Erwähnung finden, wurden ansonsten bei der Einstufung des Objektes in die Normalherstellungskosten bzw. bei den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen berücksichtigt.

#### **Baupreisindex**

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

#### 3.4.1.2 Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Dieser wird entsprechend den Angaben aus dem Immobilienmarktbericht 2023/2024 des Kreises Schleswig-Flensburg mit 1,0 in Ansatz gebracht.

## 3.4.1.3 Alterswertminderungsfaktor

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindexes auf den Wertermittlungsstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer wird auf die Ausführungen in der Gebäudebeschreibung verwiesen.

## 3.4.1.4 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

Gebäudeart		Wohnhaus	Garage
Angaben zum Gebäude			
Bruttogrundfläche	m²	181	59
NHK 2010	€/m²	1.144	780
Zu-/Abschlag baul. Besonderheiten			
Zuschlag für besondere Bauteile	€	0	0
durchschnittliche Herstellungskosten 2010	€	207.064	46.020
Baupreisindex am WE-Stichtag		188,70	188,70
durchschnittl. Herstellungskosten am WE-Stichtag	€	390.730	86.840
Regionalfaktor		1,00	1,00
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	80	60
tatsächliches Alter am WE-Stichtag	Jahre	6	6
ermittelte Restnutzungsdauer	Jahre	74	54
Alterswertminderungsfaktor	(lineare Fkt.)	0,9250	0,9000
Gebäudesachwert	€	361.425	78.156
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen	€	439.581	

#### 3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Verund Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Der Sachverständige setzt für die Außenanlagen des Wertermittlungsobjektes pauschal den Zeitwert an. Beim Wertansatz der Nebengebäude sind der Zustand und die Beschaffenheit entsprechend berücksichtigt. Kleinere, nicht gesondert aufgeführte Nebengebäude sind im Wert der Gartenanlagen enthalten.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen ergibt sich wie folgt:

Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Anschlüsse):	€	3.000
Plattierungen, Einfriedungen und Gartenanlage	€	13.000
Nebengebäude	€	0
vorl. Sachwert der baul. Außenanl. u. sonst. Anl.	€	16.000

## 3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 (2) ImmoWertV) ergibt sich als Summe von

- 1. vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen,
- 2. vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
- 3. Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks errechnet sich im vorliegenden Fall somit wie folgt:

Bodenwert (der marktüblichen Fläche)	€	0
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen	€	439.581
vorl. Sachwert baul. Außenanl. / sonst. Anl.	€	16.000
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	€	544.456

## 3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt wurde. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden i.d.R. vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

Im letzten Immobilienmarktbericht 2023/2024 des Kreises Schleswig-Flensburg sind entsprechende Faktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser ausgewiesen. Unter Anwendung der vorliegenden Parameter (Bodenwert, vorläufiger Sachwert) ergibt sich in Anlehnung an die veröffentlichten Daten ein Sachwertfaktor von etwa 0,87.

Aufgrund der ostseenahen Lage wird nach Einschätzung des Sachverständigen ein objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor von rd. 0,90 in Ansatz gebracht.

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

vorläufiger Sachwert des Grundstücks		544.456
objektspez. angepasster Sachwertfaktor	0,90	
Marktanpassung	in €	-54.446
marktangep. vorl. Sachwert des Grundstücks	€	490.010

#### 3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst. Bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts ist der Werteinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrstypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im Rahmen eines Wertgutachtens können diese nur überschlägig geschätzt werden. Zudem ist anzumerken, dass Art und Umfang von Instandsetzungsmaßnahmen zum Teil Ermessenssache sind. Baumängel und Bauschäden werden insofern als Pauschalansatz berücksichtigt, wie sie Einfluss auf den Verkehrswert haben.

Im vorliegenden Fall sind die nachfolgend aufgeführten besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen:

- Teilweise war aufsteigende Feuchtigkeit an den Wänden im Erdgeschoss vorhanden (Innenwand von der Diele zum HWR und zur Küche, Außenwand im Wohn- und Esszimmer).
- 2. Die offenen Stoßfugen des Verblendmauerwerks liegen im Sockelbereich unterhalb der Betonsteinpflasterung (Terrassenbereich).
- 3. Ein Schwingtor an der Garage ist augenscheinlich defekt bzw. funktioniert nicht einwandfrei.
- 4. Einbauküche. Kaminofen

Aufgrund dieser Besonderheiten, sowie den resultierenden Unsicherheiten und Unwägbarkeiten, die bisher noch nicht erfasst wurden, erfolgt für die Punkte 1.) bis 3.) sachverständig ein pauschaler Abschlag von insgesamt rd. 45.000 € (rd. 12,5 %) vom vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen.

Für den Punkt 4.) wird ein Zuschlag von 8.000 € in Ansatz gebracht.

Die nachfolgend aufgeführten Wertansätze der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden somit sachverständig ermittelt:

Angaben zum Gebäude		
Ansatz boG Gebäude in €	€	-45.000
Ansatz boG Gebäude in %		0%
	€	0
Summe Ansatz boG Gebäude	€	-45.000
Berücks. bes. Merkmale des Grundstücks	€	8.000
Bodenwert zusätzlicher Flächen	€	0
Wertansatz der boG´s	€	-37.000

#### 3.4.6 Sachwert des Grundstücks

Der Sachwert des Grundstücks (§ 35 (4) ImmoWertV) ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit abschließend wie folgt:

marktangep. vorl. Sachwert des Grundstücks	€	490.010
Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale	€	-37.000
Sachwert des Grundstück	€	453.010
Verkehrswert des Grundstücks		
nach dem Sachwertverfahren	gerundet €	453.000

## 3.5 Allgemeines Ertragswertverfahren

Im Ertragswertverfahren (§§ 27 - 30 ImmoWertV) wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Das allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV) geht von der Annahme aus, dass der Grundstückswert sich als gegenwärtiger Wert (Barwert) aller künftigen Reinerträge ergibt, die der Eigentümer aus seinem Grundstück erzielen kann.

Bei der Ermittlung der Barwerte ist zwischen den beiden Bestandteilen des Grundstücks (1. Grund und Boden; 2. Gebäude und Außenanlagen) zu unterscheiden.

Der Grund und Boden ist ein unbegrenzt nutzbares Wirtschaftsgut. Er verzinst sich deshalb im Sinne eines Dauerertrages. Infolgedessen kann der auf den Grund und Boden entfallende Reinertragsanteil als Jahresbetrag einer ewigen Rente kapitalisiert werden. Der Barwert dieser ewigen Rente entspricht somit dem Bodenwert.

Der auf die Gebäude und Außenanlagen entfallende Reinertragsanteil ist dagegen nur ein begrenzter Ertrag. Er kann daher auch nur als Jahresbetrag einer Zeitrente betrachtet werden, deren gegenwärtiger Wert (Barwert) zu ermitteln ist.

Zur Durchführung des Ertragswertverfahrens ist es deshalb erforderlich, den aus dem gesamten Grundstück zu erzielenden Reinertrag für die Kapitalisierung aufzuteilen. Das geschieht, indem man zunächst den Reinertragsanteil des Bodens (der marktüblichen Grundstücksgröße) als Jahresbetrag einer ewigen Rente ermittelt. Die Differenz zum Reinertrag ist der auf das Gebäude entfallende Reinertragsanteil, aus dem durch Kapitalisierung (Aufzinsung) der Gebäudeertragswert ermittelt wird.

Der Ertragswert ergibt sich sodann aus der Summe von Gebäudeertragswert und Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße) unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.

#### 3.5.1 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

#### Rohertrag

Der Rohertrag (§ 31 (2) ImmoWertV) ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Daher sind im Ertragswertverfahren neben den tatsächlichen Mieten auch die marktüblich erzielbaren Mieten zu ermitteln. Die tatsächlichen Erträge sind zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Die Höhe der marktüblich erzielbaren Mieten ist insbesondere abhängig von der Lage des Objektes, bzw. der Lage der Mieträume im Objekt selbst, der Wohn- bzw. Nutzfläche, dem Alter des Objektes und der Ausstattung.

Marktüblich erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungsstichtag für die jeweilige Nutzung vergleichbaren, durchschnittlich erzielten Erträge. Anhaltspunkte für die Marktüblichkeit von Erträgen vergleichbar genutzter Grundstücke liefern z. B. Vergleichsmieten, geeignete Mietspiegel oder Mietpreisübersichten.

Im Kreis Schleswig-Flensburg existiert kein offizieller Mietspiegel. Als Vergleichskriterium wurden Vergleichsdaten (Auswertungen von Angebotsmieten aus den Immobilienportalen, Angaben und Daten aus dem Immobilienmarktbericht u.a.) aus der Region auf Basis der Nettokaltmiete herangezogen.

Der Immobilienmarktbericht 2023/2024 weist in einer Übersicht von Bestandsmieten für Einfamilienhäuser im Amt Langballig einen Mittelwert von 9,94 €/m² (Standardabweichung +/- 2,30 €/m²) aus.

Unter Berücksichtigung der Größe, der Beschaffenheit und der Lage wird sachverständig einschließlich der Doppelgarage insgesamt ein Mietansatz von rd. 10,95 €/m² angesetzt.

Bei Mieteinheiten, bei denen keine Erträge fließen bzw. deren Erträge von den ortsüblichen Sätzen erheblich abweichen, werden entsprechende Durchschnittswerte verwendet.

Aufgrund der Lage und der Eigenschaften des Mietobjektes werden folgende Mieten vom Sachverständigen als marktüblich angesetzt:

Anzahl d. Einheiten	Nutzungseinheiten	Wohn-/Nutzfläche	Monatsmiete	Monatsmiete
		m²		€
1	EFH einschl. Garage	137	10,95 €/m²	1.500
1		137		1.500
jährlicher Rohertrag			€	18.000

#### Bewirtschaftungskosten / Reinertrag

Der jährliche Reinertrag (§ 31 (1) ImmoWertV) ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten (BWK). Als Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV) sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Berücksichtigungsfähige Bewirtschaftungskosten sind die Betriebskosten (Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien soweit Bestandteil der Miete und nicht durch Umlagen erhoben), die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Die Bewirtschaftungskosten sind gemäß Anlage 3 der ImmoWertV anzusetzen.

Die Bewirtschaftungskosten werden für das Wertermittlungsobjekt sachverständig angesetzt, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Der jährliche Reinertrag ergibt sich somit wie folgt:

Verwaltungskosten	Wohnen	je Einheit pro Jahr	359	359
Instandhaltkosten	Wohnen	€/m² pro Jahr	14,00	1.918
Mietausfallwagnis	Wohnen	in % des Rohertrags	2,0	360
Summe der Bewirtschaftungskosten (BWK)			€	2.637
BWK in % des Jahresrohertrages				14,7
jährlicher Reinertrag			€	15.363

### Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz

Die Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) sind die Zinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt markt- üblich verzinst werden. Der Liegenschaftszinssatz, der der Ermittlung des Barwerts des Reinertrags zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Objektes und den zum Wertermittlungsstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt herrschenden Verhältnissen. Dieser ist auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen (objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz nach § 33 ImmoWertV).

Der Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat im letzten Immobilienmarktbericht 2023/2024 Liegenschaftszinssätze für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser einen mittleren Liegenschaftszinssatz von 3,5 % (Standardabweichung 1,5) herausgegeben.

In einer Veröffentlichung des IVD (Immobilienverband Deutschland) mit Stand Januar 2025 werden für freistehende Einfamilienhäuser Liegenschaftszinssätze in einer Spanne von 1,5-4,0 % genannt.

In Anlehnung an diese Daten wird, nach Anpassung auf das Wertermittlungsobjekt und auf den Wertermittlungsstichtag, ein objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz von rd. 3,0 % als angemessen angesehen.

#### Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer (§ 4 (3) ImmoWertV) ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Durchgeführte Instandsetzungen, Modernisierungen, unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern bzw. verkürzen.

Der Sachverständige setzt unter diesen Gegebenheiten eine Restnutzungsdauer von 74,0 Jahren (s. Gebäudebeschreibung) für das Wertermittlungsobjekt an.

### Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

Vom jährlichen Reinertrag ist zunächst der Anteil abzuziehen, der auf die Verzinsung der zur Erzielung der angesetzten Erträge erforderlichen Grundstücksfläche entfällt (Reinertragsanteil der marktüblichen Grundstücksgröße). Nach Abzug dieser Bodenwertverzinsung verbleibt der Reinertragsanteil der baulichen Anlagen. Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich nun durch Multiplikation des Reinertragsanteils der baulichen Anlagen mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor). Der Kapitalisierungsfaktor ist auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes entsprechend der Berechnungsvorschrift in § 34 (2) ImmoWertV zu ermitteln.

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich somit wie folgt:

jährlicher Reinertrag		€	15.363
objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz	in %	3	
Bodenwertverzinsung (der marktüblichen Fläche)		€	-2.666
Reinertrag der baulichen Anlagen		€	12.697
mittlere Restnutzungsdauer	Jahre	74,0	
objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz	%	3,00	
Kapitalisierungsfaktor		29,5929	
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen		€	375.734

### 3.5.2 Vorläufiger Ertragswert

Aus der Summe von Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße) und vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen errechnet sich der vorläufige Ertragswert des Wertermittlungsobjekts:

Bodenwert (marktübliche Fläche)	€	88.875
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen	€	375.734
vorläufiger Ertragswert	€	464.609

### 3.5.3 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert

Im nächsten Schritt erfolgt eine Überprüfung, ob eine weitere Marktanpassung erforderlich ist. Dies ist hier nach Auffassung des Sachverständigen nicht der Fall, da marktübliche Mieten und ein auf den Wertermittlungsstichtag angepasster Liegenschaftszins verwendet wurden. Der marktangepasste vorläufige Ertragswert entspricht somit dem vorläufigen Ertragswert (s. o.).

### 3.5.4 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden analog zur Sachwertermittlung angesetzt (siehe hierzu auch die o.g. Ausführungen).

Die Einbauküche und der Kaminofen werden im Ertragswertverfahren unter diesem Punkt jedoch nicht erfasst, da diese im Mietansatz Berücksichtigung gefunden haben.

Abschlag boG Gebäude (u.a. Bauschäden/Baumängel)		€	-45.000
Sonstiges		€	0
Bodenwert zusätzlicher Flächen		€	0
Wertansatz besondere objektspez. Grundstücksmerkmale		€	-45.000

### 3.5.5 Ertragswert

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjektes. Der Ertragswert errechnet sich somit abschließend wie folgt:

marktangepasster vorläufiger Ertragswert		€	464.609
Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale		€	-45.000
Ertragswert		€	419.609
Verkehrswert nach dem Ertragswertverfahren		gerundet €	420.000

### 3.6 Zusammenfassung

Beim Wertermittlungsobjekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit einem Doppelgaragengebäude, welche etwa im Jahr 2019 errichtet wurden. Die Wohnfläche beträgt im Erd- und Obergeschoss insgesamt rd. 137 m². Die Nutzfläche der Garage und des Abstellraumes beläuft sich auf rd. 48 m². Das Gebäude war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung unbewohnt und befand sich in einem altersgemäßen Zustand. Im Erdgeschoss konnte im Bereich einiger Innen- und Außenwände stellenweise aufsteigende Feuchtigkeit festgestellt werden.

#### 3.7 Verkehrswert

Nach § 6 der ImmoWertV ist der Verkehrswert nach den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die Marktlage ist beim Sachwert (=453.000 €) durch die Marktanpassung mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors und beim Ertragswert (=420.000 €) durch Verwendung marktüblicher Mieten und eines objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes berücksichtigt.

Da es sich insgesamt um ein Sachwertobjekt handelt, wird der Verkehrswert basierend auf den Sachwertberechnungen festgelegt.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Untersuchungen, zu

453.000 €

(in Worten: Vierhundertdreiundfünfzigtausend Euro)

abgeleitet.

Das Gutachten habe ich unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Tolk, den 02.09.2025

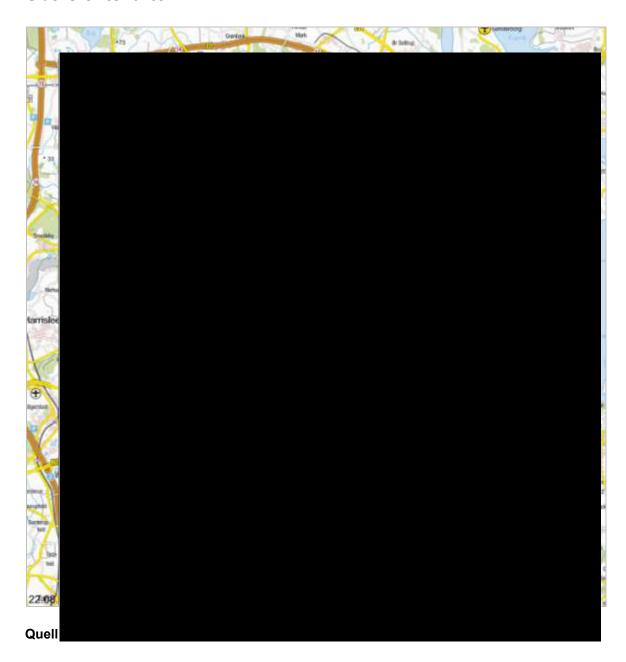
Dipholog. Architekt Jochen Bernabei

Ausfertigungen:

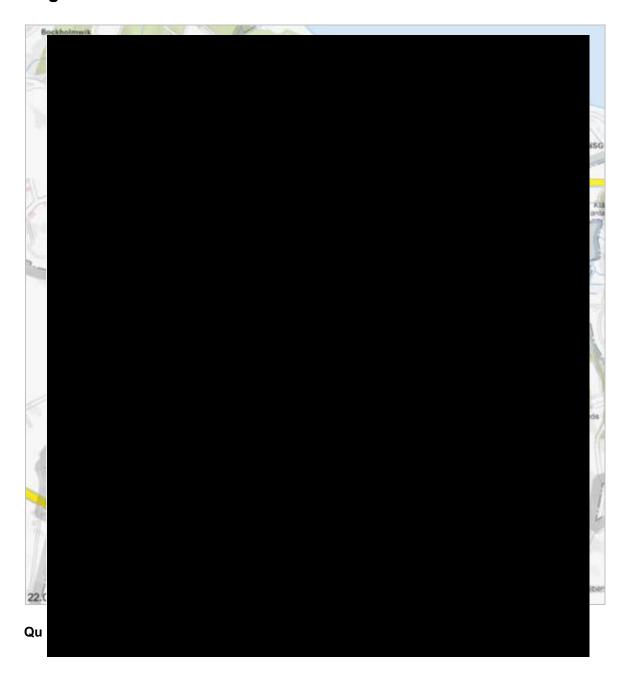
5 Ausfertigungen Auftraggeber

1 Ausfertigung Akte Sachverständiger

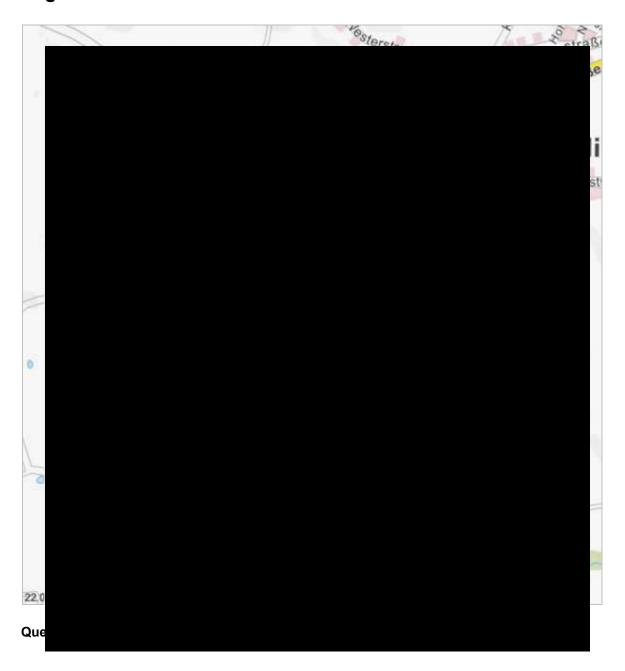
# Übersichtskarte



# Regionalkarte



# Regionalkarte



## Flächenberechnungen aus der Bauakte

Nr.	Raumbezeichnung		Fläche [m²]
G.			
01	HWR		7,47
02	Küche		8,03
03	Wohnen/Essen		32,20
04	Abst.		2,91
05	Bad		5,98
06	Diele		11,64
07	Garage		39,17
80	Abstellraum		9,44
G		Erdgeschoss gesamt.	116,84
	B		40.00
)1	Flur		10,03
2	Schlafen		16,05
03	Ankleide		4,21
14	Bad		13,43
)5	Kind 1		12,47
06	Kind 2		13,25
		Dachgeschoss gesamt:	69,44
		Nutz- und Wohnfläche gesamt:	186,28



EG: 116,84 m<sup>2</sup> - 39,17 m<sup>2</sup> (Garage) - 9,44 m<sup>2</sup> (Abstellraum) = 68,23 m<sup>2</sup> rd. 68 m<sup>2</sup>

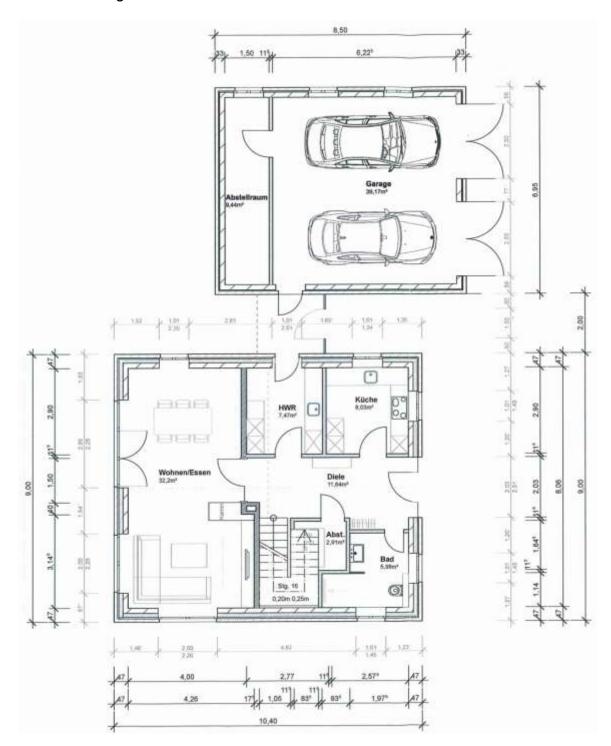
OG: 69,44 m<sup>2</sup> rd. 69 m<sup>2</sup>

Wohnfläche: EG rd. 68 m<sup>2</sup> + OG rd. 69 m<sup>2</sup> = rd. 137 m<sup>2</sup>

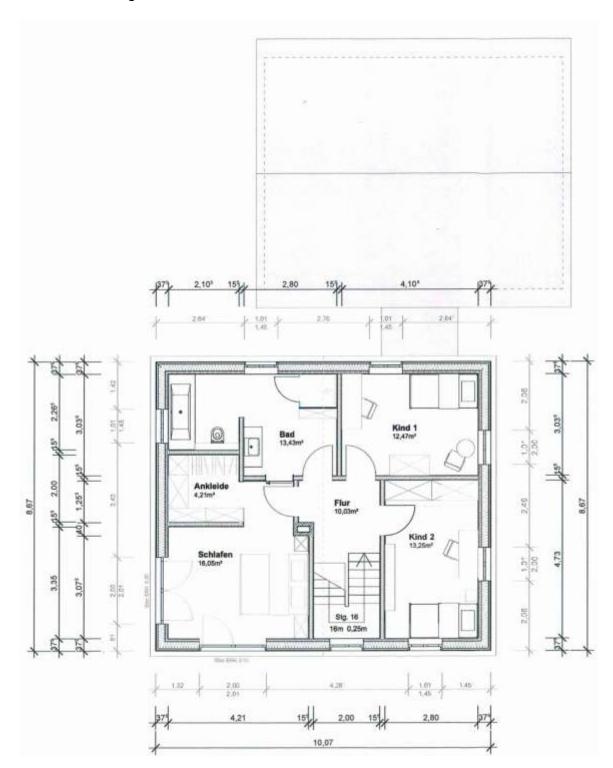
Nutzfläche: 39,17 m² (Garage) + 9,44 m² (Abstellraum) = 48,61 m² rd. 48 m²

# Zeichnungen aus der Bauakte

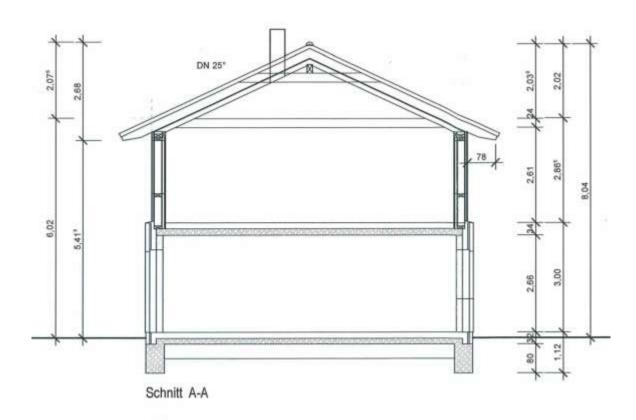
# **Grundriss Erdgeschoss**

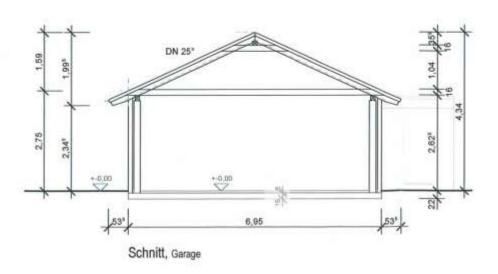


## **Grundriss Obergeschoss**



## Schnitte





Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de

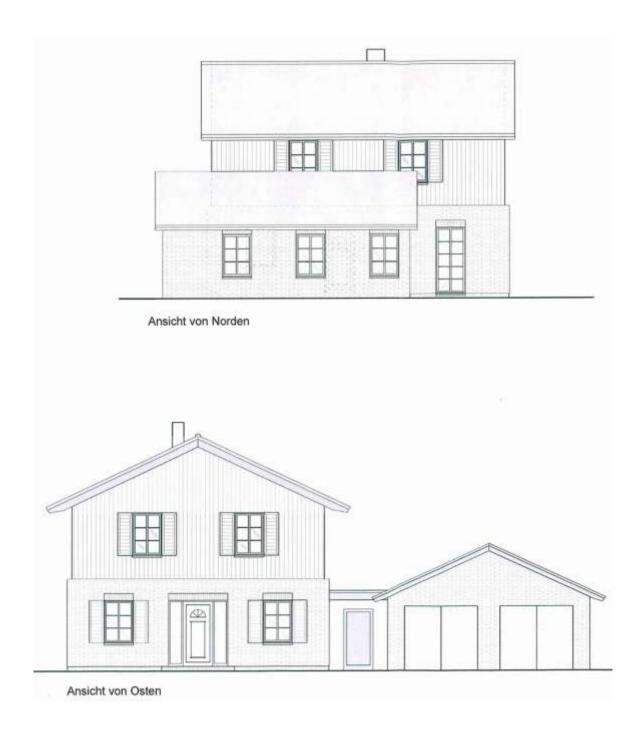
### Ansichten



Ansicht von Süden



Ansicht von Westen



# **Fotodokumentation**



Ansicht von der Ulmenstraße und Zufahrtsituation



Ansicht von Osten

Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de



Ansicht von Süden



Ansicht von Westen

Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de



Terrasse: Offene Stoßfugen der Verblendung unterhalb der Pflasterung



Ansicht von Nord-Osten



EG: Diele mit Blick auf die Eingangstür



EG: Diele mit Blick Richtung Wohnzimmer



EG: Diele mit aufsteigender Feuchtigkeit an der Wand zur Küche/HWR



EG: Küche



EG: HWR mit Nebeneingangstür



EG: HWR mit Wärmepumpe



EG: Wohn- und Esszimmer



EG: Wohn- und Esszimmer – aufsteigende Feuchtigkeit an der Außenwand



EG: Wohn- und Esszimmer – aufsteigende Feuchtigkeit an der Außenwand



EG: Bad

Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de



EG: Abstellraum



OG: Flur

Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de



OG: Schlafzimmer und Ankleide



OG: Zimmer

Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de



OG: Zimmer mit Abstellebene



OG: Bad

Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de



OG: Bad



Innenansicht Doppelgarage

Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de



Rückwärtiger Abstellraum



Dachboden Doppelgarage

Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei – Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flensburger Str. 9 - 24894 Tolk – Telefon: 04622 / 414038 – Telefax: 04622 / 414039 info@immobilienbewertung-bernabei.de – www.immobilienbewertung-bernabei.de